

Hausabbrüchen führen wir oft Bauaufnahmen durch, die auch schon bewirkt haben, daß Abbruchentscheidungen rückgängig gemacht wurden. Sind Abbrüche nicht zu vermeiden, bemühen wir uns darum, wiederverwendbare Baumaterialien zu bergen. Dabei reicht die Palette von alten Balken und handgestrichenen Dachziegeln bis hin zu einer Apothekeneinrichtung aus dem letzten Jahrhundert und einer spätgotischen bemalten Balkendecke.

Ein wichtiger Teil unserer theoretischen Arbeit liegt darin, daß wir unsere Vorstellungen über Stadt-sanierung der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den politischen Parteien in Rottweil nahebringen. So brachten wir zur Kommunalwahl 1980 eine Liste von Forderungen unserer Gruppe heraus, denen sich die Kandidaten stellen sollten.

Für unsere Mitglieder und interessierte Außenstehende halten wir von Zeit zu Zeit Informationsveranstaltungen ab, bei denen wir über unsere Arbeit berichten. Beim Abschluß von größeren Bauprojekten geben wir meist Broschüren heraus, die sowohl über die Arbeiten als auch über Geschichte und Be-

deutung der Bauprojekte Auskunft geben. Die breite Öffentlichkeit wird auch durch Veröffentlichungen über unsere Arbeit in Presse und Rundfunk informiert. Wir würden uns freuen, wenn unsere Arbeit auch Gruppen in anderen Städten dazu anregen könnte, sich für den Erhalt ihrer Umwelt einzusetzen.

*Und ein Nachsatz der Redaktion: Wer sich «vor Ort» informieren will, möge sich an eine der folgenden Kontaktadressen wenden: Alfons Bürk, Seehalde 3, 7210 Rottweil-Altstadt; Werner Wittmann, Birkenweg 6, 7211 Villingendorf; Holger Rabenstein, Horgener Straße 51, 7210 Rottweil-Hausen. Wer die Rottweiler Aktivitäten durch Spenden unterstützen will, kann diese unter dem Kennwort «Stadtjugendring Rottweil» auf eines der Konten des SCHWABISCHEN HEIMATBUNDES – Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070) 30277 01, Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 50101) 2 164308 oder Deutsche Bank AG Stuttgart (BLZ 60070070) 1435502 überweisen; Spendenbescheinigungen schickt die Geschäftsstelle unaufgefordert zu.*

## Erste öffentliche katholische Predigt in Altwürttemberg\*

Am 10. Juni des Jahres 1799 wurde bei einem Justizakt in der württembergischen Oberamtsstadt Sulz am Neckar geltendes Recht vollzogen und zugleich gebrochen. Beides auf Befehl des regierenden Herzogs.

Recht vollzogen wurde an einem 23jährigen Mann namens Philipp Luchs. Während zehnmönatiger Untersuchungshaft konnte ihm (neben einer Serie anderer Delikte) auch ein Raubmord nachgewiesen werden. So grauensvoll die Tat, so gnadenlos der Spruch: Auf Raubmord stand ausnahmslos die Todesstrafe; Pardon wurde nicht gegeben. Auch im Fall Luchs lautete das definitive Urteil: Tod durch den Strang, zu vollziehen am vierten Tag nach der Urteilsverkündung, eben an jenem 10. Juni 1799.

Die Nachricht vom Todesurteil löste in Sulz geschäftsmäßige Routine aus. Seit 1780 amtierte dort Jakob Georg Schäffer (1745–1814) als Oberamtmann, und seitdem war man derartiges gewohnt. Das Ritual einer Hinrichtung war bekannt, die Rollen waren einstudiert, die Funktionen nach bewährtem Muster rasch besetzt. Am Morgen des Vollstreckungstags, um 8 Uhr früh, verlas das öffentlich

## Abraham Peter M. Kustermann

tagende Malefizgericht dem Philipp Luchs nochmals die umfängliche Anklageschrift. Der Oberamtmann begründete das Urteil in einer drastischen Rede. Schließlich brach der Bürgermeister mit pathetischer Geste den Stab über Luchsens Haupt und gab damit das Startsignal für den Zug zum Hochgericht oberhalb der Stadt. An der Spitze marschierten einige Metzger. Dann die Offiziellen: Stabhalter, Stadtschreiber und Oberamtmann, dahinter wieder einige Metzger; alle zu Pferd. Daran anschließend ein Militärkommando unter Befehl von Hauptmann und Leutnant. Dann die Hauptsache: der Wagen mit dem gefesselten Malefikanten, eskortiert von bewaffneten Soldaten. Und zum Abschluß schließlich nochmals ein Fähnlein Metzger.

Der Wagen mit dem Todeskandidaten erregte an diesem Morgen aber nicht allein seinethalben die Neugier der in die Tausende gehenden Gaffer. Etwas auf dem Wagen war anders als sonst. Anstelle evangelischer Pfarrer, wie nicht anders erinnerlich, konnte man heute zwei katholische Priester neben dem Verurteilten sitzen sehen, um ihn durch Gebet und Zuspruch auf sein letztes Stündlein vorzubereiten. Solche Begleitung hatte man in Sulz noch nie gesehen und überhaupt nirgends, wo württembergische Gesetze galten. Das Herzogtum kannte nur

\* Geringfügig überarbeitete Fassung eines Vortrags, der vom Süddeutschen Rundfunk gesendet worden ist.

eine legale Konfession: die evangelische. Der öffentliche Auftritt zweier katholischer Geistlicher mußte darum Aufsehen erregen. Informierten war klar, daß er eigentlich ungesetzlich war, ein glatter Rechtsbruch. Denn für Fälle wie den des Katholiken Philipp Luchs war in Titel 4 § 2 der württembergischen Kriminalprozeßordnung von 1732 unmißverständlich angeordnet: *Sollte aber der zum Tod Verurteilte römisch-katholischer Religion, und zu der evangelischen Religion . . . nicht zu bringen sein, sondern zu seinem Zuspruch einen Geistlichen seines Glaubens verlangen, so soll zwar ein solcher zu dem Gefangenen ins Gefängnis gelassen, ihm aber keineswegs gestattet werden, den zum Tod Verdamnten . . . zur Richtstatt zu begleiten, sondern es sollen alsdann . . . Geistliche evangelischer Religion mitgehen, und den armen Sünder mit Singen, Beten und Zusprechen erbauen.* Das heißt: Wenn Württemberg an Leib und Leben strafte, durfte nur die evangelische Kirche und durften nur deren Diener Hoffnung auf die Gnade des Himmels machen.

Aber an diesem 10. Juni 1799 fuhren dennoch zwei katholische Geistliche ungehindert auf dem Malefizwagen mit, um Philipp Luchs auftragsgemäß mit Singen, Beten und Zusprechen zu erbauen. Und nicht genug damit. Als das Drama der Gerechtigkeit endlich mit allem Schauer vorüber war, unmittelbar nach der Exekution hielt einer von ihnen sogar noch die übliche Ansprache an das Publikum. Auch das ein unerhörter Vorgang im evangelischen Altwürttemberg, galt doch hier die katholische Predigt als strafwürdige Verletzung der Staatsverfassung.

Wie konnte es trotzdem dazu kommen, daß ausgerechnet unter dem Galgen des Philipp Luchs der Gedanke religiöser Toleranz über ein württembergisches Gesetz triumphieren durfte? Welche Kräfte hatten sich zusammengetan, um das «gute alte Recht» zu brechen (so die einen), bzw. um dessen Schlacken vollends auszuglühen (so die andern)? Die ersten Fäden für das Ereignis waren in Sulz selbst gewirrt worden. Die entscheidende Figur dabei war Jakob Georg Schäffer. Gegen seine Bestellung zum Oberamtmann hatten sich einst Bedenken erhoben. Der evangelische Pfarrerssohn hatte nämlich nicht etwa studiert, sondern sich lediglich in der württembergischen Schreiberlaufbahn hochgedient. Als «illiteratus», als Nichtakademiker erschien er für die Grenzbeamtung Sulz minder geeignet. Nachdem man ihm 1780 das Amt dann schließlich doch verliehen hatte, entwickelte sich der intelligente Außenseiter sehr bald zu einem Kriminalisten ersten Ranges. Seine Hauptaufgabe sah er in der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Über Jahrzehnte hin war sie damals durch ein entsetzliches Banden- und Verbrecherunwesen

gefährdet. Legendär gewordene Namen wie der des «Schinderhannes», des «Baierischen Hiasl» und andere erinnern etwas romantisch an dieses trübe Kapitel deutscher Geschichte.

Freilich: Unter dem Generalnenner «Jauner» sah man das kriminelle Potential damals pauschal in einer Vielzahl von Schichten, Randgruppen und Individuen inkarniert, in denen wir heute eher Opfer als Täter sehen. Die alten Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse produzierten selbst recht blind ein Gutteil jener Subkultur, deren sich die Staaten dann mit drakonischen Strafen – vornehmlich Rad, Schwert und Strang – zu entledigen suchten. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich daneben aber auch ein vorwiegend kriminelles, bandenmäßig straff durchorganisiertes Verbrechen ausgebildet. Am Ende des Jahrhunderts schätzte man es allein im Bereich des Schwäbischen Kreises auf ungefähr 3000 Köpfe. Der Süden und Südwesten Deutschlands mit seinem territorialen Flickenteppich bot diesem Banditentum die ideale Operationsbasis. Mangels wirklicher Macht bestand bei den meisten Zwergstaaten wenig Neigung zum Durchgreifen. Die Behörden schoben das Problem lustlos vor sich her, kurzfristig festgesetzte Subjekte jedoch möglichst schnell wieder über die nächste Grenze ab und so fort. Ein Eldorado für finstere Elemente. Die Initiative zu einer effektiven polizeilichen Gegenstrategie ging in erster Linie auf die Energie einzelner Beamter zurück, die den alten Schlendrian einfach satt hatten. Einer der Spitzenmänner war Jakob Georg Schäffer.

Spektakuläre Erfolge rechtfertigten alsbald sein Vorgehen. Dank raffinierter Fahndungsmethoden, die hier außer Betracht bleiben müssen, füllten sich seine Gefängnisse – die besten und sichersten im Land – bald bis unters Dach. Eine regelrechte Prozeßlawine kam ins Laufen. Nach württembergischem Usus war Schäffer dabei untersuchungsführender und erkennender Beamter, also Staatsanwalt und Richter zugleich. Alle Fäden liefen bei ihm zusammen. Sulz wurde zum Zentrum der Verbrechensbekämpfung im Schwäbischen Kreis und seinen Nachbarterritorien. Ein vergleichbares gab es nur noch in Oberdischingen an der Donau, dem Sitz und Gericht des legendären «Malefizschenk», des Reichsgrafen Franz Ludwig Schenk von Castell (1736–1821).

Allem Anschein zum Trotz personifizierte Jakob Georg Schäffer aber weder einen wildgewordenen Racheengel noch provinziellen Recht- und Ordnungs-Fanatismus. Anders als die Mehrzahl seiner im Dienst der Justiz ergrauten Kollegen atmete er in der Morgenluft eines neuen, freieren Denkens.

Schäffer zeigte sich ziemlich infiziert von den durch die Aufklärung propagierten Ideen der Humanität. Dem Verbrechen gegenüber war er kompromißlos, aber er achtete im Verbrecher, auch in der Bestie, den Menschen mit seiner Würde und seinen unaufgebaren Rechten, darunter dem auf die Ausübung seiner Religion. Aber gerade in diesem Punkt dachten Württemberg und seine Gesetze anders. Auch Schäffer biß hier zunächst einmal auf Granit.

Im Sommer 1786 hatte er bei einer Aktion, die bis nach Graubünden hinein führte, wieder einmal eine Bande mitsamt ihrem Kopf geschnappt. Das war einer seiner großen Erfolge: Es war die Hannikelbande, benannt nach ihrem Chef Jakob Reinhardt, vulgo Hannikel. 29 Personen hoch saß sie nun in Sulz ein und bekam ihren Prozeß.

Betreffs der geistlichen Betreuung wurde die Sache brenzlich, als gegen Hannikel und drei andere Bandenmitglieder das Todesurteil erging, zu vollstrecken am 14. Juli 1787. Hannikel und seine Leute waren katholisch, zumindest so getauft. Jedenfalls war Schäffer an ihnen von Anfang an eine fast hysterische Abneigung gegen alles Protestantische aufgefallen. Vorsorglich hatte er deshalb in Stuttgart um ein Verfahren nach Titel 4 § 2 der Kriminalprozeßordnung angetragen, d. h. um Genehmigung für die Hinzuziehung von katholischen Geistlichen in der Zeit zwischen Urteilsverkündung und -vollstreckung. Dem Antrag wurde stattgegeben. So standen vier katholische Seelsorger bereit, als die Delinquenten nach geistlichem Beistand riefen. Um die Betreuung Hannikels hatte Schäffer den Pfarrer von Espasingen am Bodensee und nachmaligen Provikar des Bistums Konstanz, Dr. Anton Reiningger (gest. 1820), gebeten. Um die drei andern kümmerten sich drei katholische Geistliche aus der Nachbarschaft: die Pfarrer von Glatt, Fischingen und Bierlingen. Von Anton Reiningger liegt uns ein Bericht über die Ereignisse jener vier Tage vor. Darin kommt er gleich eingangs auf Oberamtmann Schäffer zu sprechen, dessen Initiative, wie Reiningger schreibt, *die in der Geschichte der christlichen Toleranz ewig unvergeßliche Entschließung* der Regierung zu verdanken sei, katholische Geistliche mit der genannten Aufgabe zu betrauen. Bei aller Rhetorik: Eine Selbstverständlichkeit war dieses mit dem Buchstaben des Gesetzes ja völlig konforme Zugeständnis demnach nicht. An anderer Stelle spricht Reiningger sogar von *Vorteilen . . . , deren sich* (in Württemberg) *bisher noch kein Verurteilter* katholischer Konfession erfreut habe. Er lobt Schäffer deshalb überschwenglich als einen *nicht durch Toleranzgesetze, sondern was rühmlicher ist, durch tolerante Gesinnungen geleiteten Beamten*.

Das «Privat-Religions-Exercitium» mit den vier De-

linquenten nahm denn auch seinen guten Gang, bis zu dem Moment, da sie erfuhren, daß sie zur Richtstätte dann allerdings von evangelischen Geistlichen begleitet würden. Hannikel brüllte los: ob denn die württembergische Staatsverfassung oder die evangelische Religion in Trümmer gehen würde, wenn man einem armen Sünder, der doch auf dieser Welt nichts mehr als den Geistlichen seiner Religion zum Trost hätte, diese kleine Wohltat noch zugestünde? Auch Anton Reiningger machte sich nachträglich schriftliche Gedanken über ein Gesetz, *vermög dessen nur Geistliche der dominierenden Religion die Verurteilten zum Tode führen dürfen*. In seinen Augen war es *kein schöner Zug in der Aufklärungsgeschichte des 18. Jahrhunderts* und ein Zeichen von *Lieblosigkeit, das unsere Zeiten, da man sich überall mit der Aufklärung so breit macht*, schändet. Auch von seinen evangelischen Amtsbrüdern in Sulz, von denen er übrigens mit größter Hochachtung spricht, hatte er damals die Meinung gehört, *das Gesetz möchte den katholischen Geistlichen das Hinausbegleiten der katholischen Arrestanten gestatten*.

Oberamtmann Schäffer hatte in Stuttgart den weitergehenden Antrag auf Begleitung der Malefikanen bis zum Galgen durch ihre Priester zwar gestellt, war dazu aber abschlägig beschieden worden. Dieses Ansinnen sei der Landesverfassung zuwider, antwortete ausgerechnet Karl Eugen (1737/44 bis 1793), regierender Herzog und selbst Katholik; aber auch er war auf seine private katholische Religionsausübung beschränkt.

Während nun also acht evangelische Pfarrer aus Sulz und Umgebung den Hannikel und die andern auf ihren Wagen dem Strang entgegenführten, mußten Reiningger und seine katholischen Kollegen den Weg zum Hochgericht auf Nebengassen zurücklegen, und durften sich nur privatim unter die Menge am Galgen mischen. Während der Exekution zur Ohnmacht verurteilt, hörten sie danach die Abmahnung des evangelischen Diakonus Grundler, gegen die Reiningger *nichts zu erinnern* wußte, *als daß sie mir wegen ihres Inhalts und schönen Vortrags lieber noch länger gedauert hätte*.

Württemberg mitsamt seinem katholischen Herzog war hart geblieben. Das Gesetz mußte siegen, mochte die Gerechtigkeit auch leiden.

Zehn Jahre nach der Hannikel-Sache hatte Schäffer abermals einen großen Fang gemacht. Ende August 1798 war ihm die Bande des uns bereits bekannten Philipp Luchs ins Netz gegangen. Sie hatte vorwiegend ihren heimatlichen alemannischen Raum und den Schwarzwald unsicher gemacht. Luchs war ihr Kopf. Auf sein Konto ging der vollendete Raubmord an einem Schwarzwälder Bauern.

Daß Schäffer im Fall des sicheren Todesurteils auch für Luchs katholischen Beistand beantragen würde, stand von vorneherein fest. Als es soweit war, ging er den damaligen Pfarrer von Waldmössingen bei Oberndorf, Dr. Fridolin Huber (1763–1841), darum an. Huber seinerseits erbat sich noch Pfarrer Bürkle vom benachbarten Fischingen zur Mithilfe. Den beiden Priestern blieb zur Erfüllung ihres Auftrags in Sulz drei Tage Zeit. Fridolin Huber ließ noch im selben Jahr einen ausführlichen Bericht darüber drucken.

Schäffer hatte unterdessen wiederum ein weiteres getan. Die damalige Ablehnung katholischer Geistlicher als Begleiter Hannikels und seiner Kumpane bei ihrem Gang zum Galgen hatten ihn enttäuscht, aber keineswegs entmutigt. So machte er jetzt einen zweiten Anlauf und wiederholte den früheren Antrag: Es möge dem Verurteilten gestattet werden, die Priester seiner Konfession bis zum letzten Atemzug an seiner Seite zu haben.

Die Regierung äußerte sich in ihrem Votum an den Herzog unter Berufung auf den bekannten Rechtstitel wiederum negativ. Doch diesmal kam sie übel an. 1797 war Herzog Friedrich (1797–1816) zur Herrschaft gelangt, der dritte Herzog nach Karl Eugen, nach über 70 Jahren wieder der erste Protestant auf dem württembergischen Thron. Als solcher konnte er sich gegebenenfalls mehr leisten als die katholischen Herzöge vor ihm, denen jede auch nur scheinbare Begünstigung des katholischen Elements als staatsgefährliche Absicht und Eidbruch ausgelegt worden wäre. Auch persönlich dachte er in Religionsdingen recht tolerant. Friedrich wischte das Negativvotum seiner Regierung in Sachen Luchs vom Tisch mit der Begründung, daß in solchem Fall Vernunft, Menschlichkeit und der wahre Sinn des Evangeliums älter seien als Titel 4 § 2 der württembergischen Kriminalordnung; dem Antrag aus Sulz sei stattzugeben.

Was Fridolin Huber in seinem Bericht das *menschenfreundliche Betragen der herzoglichen . . . Regierung . . . ganz nach dem Geiste der evangelischen Duldung und Bruderliebe* nennt, hatte also zwei Väter: Das humanitäre Toleranzbegehren eines württembergischen Beamten und den absolutistischen Toleranzwillen des aufgeklärten Fürsten. Weil beider Intention im rechten Augenblick zusammentraf, wurde an jenem 10. Juni 1799 möglich, daß, wie Huber schreibt, *die Priester seiner Religion Philipp Luchs zum Tode hinausbegleiten, bis an sein letztes End ihm zusprechen, und auf dem Richtplatz eine Rede an das versammelte Volk halten durften, welches seit der Reformation noch nie geschah*. Wie Huber berichtet, zeigte sich Luchs ob dieses Zugeständnisses übergelukkig. Noch bei seinem letz-

ten Auftritt am Galgen bedankte er sich dafür bei der Obrigkeit und seinen Seelsorgern. Alles in allem war er am Ende recht fromm geworden – und recht standhaft. *Jetzt machet in Gottes Namen fort* waren seine letzten Worte; dann war es aus mit ihm.

Nun war die Reihe an Pfarrer Huber. Er durfte die übliche Abmahnung am Ende des makabren Schauspiels halten. Es war die erste öffentliche katholische Predigt in Altwürttemberg.

Huber hat sie uns am Schluß seines Berichts überliefert. Sie ist ganz auf das damalige Ereignis abgestellt und birgt keine Sensation. Bemerkenswert ist sie allein der Tatsache und des Datums wegen. Wirklich legal wurde der Katholizismus in Württemberg nämlich erst knapp vier Jahre später, im Februar 1803. Doch das Prinzip der verfassungsmäßigen Aleingeltung der evangelischen Konfession war bereits damals in Sulz durchlöchert worden.

Philipp Luchs wurde noch am Tag seiner Hinrichtung – der letzten in Sulz übrigens – vom Galgen abgenommen und begraben. Sein Leben war eine Gauner- und Skandalgeschichte gewesen; wahrscheinlich auch eine Leidensgeschichte. Daß er auch einen Tupfer Kirchengeschichte machen sollte, war in seiner Biographie eigentlich nicht angelegt.

## Literatur

EGGERT, EDUARD: Oberamtmann Schäffer von Sulz. Ein Zeit- und Lebensbild aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts (Württembergische Neujahrsblätter N. F. 2). Stuttgart 1897.

HOBBSAWM, ERIC J: Die Banditen. Frankfurt a. M. 1972.

HUBER, FRIDOLIN: Ausführliche Bekehrungsgeschichte des Philipp Luchs, eines Jauners, welcher den 10. Juni 1799 zu Sulz am Neckar durch den Strang hingerichtet wurde. Zugleich eine Religionsschrift für alle Liebhaber der Wahrheit, vorzüglich aber für Bürger in den Städten und das Landvolk. Von Fridolin Huber, Weltpriester, Doktor der Theologie, und Pfarrer zu Waldmössingen, und Winzeln. Rottweil 1799.

KÜTHER, CARSTEN: Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20). Göttingen 1976.

PFLUG, JOHANN BAPTIST: Aus der Räuber- und Franzosenzeit Schwabens. Die Erinnerungen des schwäbischen Malers aus den Jahren 1780 bis 1840. Neu hrsg. von Max Zengerle. Weißenhorn 1966.

REININGER, ANTON: Die Bekehrungsgeschichte des ehemaligen Zigeuneranführers Jakob Reinhardt, genannt Hannikel, welcher den 17ten Julius 1787 zu Sulz am Neckar gehängt wurde. Geschrieben von Dr. Anton Reininger, weil. bischöflichem konstanz'schen Provikar, geistlichem Rathe etc. Hrsg. und mit Anmerkungen begleitet von Lorenz Lang, Stadt- und Domkaplan zu Rottenburg a. N. Originalausgabe. Reutlingen 1832.

REYSCHER, AUGUST LUDWIG: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd. 6 (= Gerichtsgesetze Bd. 3). Tübingen 1835.

(WITTICH, CHRISTIAN FRIEDRICH): Hannikels und seiner Konsorten letzte Auftritte, als ein Anhang zu seiner Geschichte (d. i.: [Ders.:] Hannikel, oder die Räuber- und Mörderbande, welche in Sulz am Neckar in Verhaft genommen und am 17. Juli 1787 daselbst justifiziert worden. Ein wahrhafter Zigeuner-Roman ganz aus den Kriminal-Akten gezogen). Tübingen 1787.